

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

## Sitzungsvorlage

Datum: 14.12.2016

Drucksache Nr.: **16/0477**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.03.2017	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

#### **Artikel I**

##### **§ 9 – Ersatz des Verdienstausfalls**

erhält folgende neue Fassung des Abs. 2, Satz 2 und 3:

Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.

#### **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Die GO NRW wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2016, GV NRW S. 966, geändert. Von der Änderung betroffen sind u. a. die Regelungen zur Entschädigung der Ratsmitglieder (§ 45 GO NRW).

Aufgrund dieser Änderung musste die Entschädigungsverordnung NRW ebenfalls geändert werden. Die Entschädigungsverordnung NRW ist durch die 2. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung NRW vom 30.11.2016 geändert, am 12.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht worden und zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Hauptsatzung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

Da die Regelungen in der GO NRW zu dem vorgenannten Bereich nahezu abschließend sind, wird vorgeschlagen, bei der nun vorzunehmenden Anpassung der Hauptsatzung auf eine Wiederholung von Gesetzestext zu verzichten und Regelungen in der Hauptsatzung nur in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen.

### **§ 9 – Ersatz des Verdienstausfalls**

Die Bestimmungen des § 45 GO NRW beinhalten u.a. umfassende Regelungen zum Ersatz des Verdienstausfalles.

Gemäß § 45 GO NRW ist in der Hauptsatzung der Regelstundensatz und der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, festzulegen.

Aufgrund der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 12.12.2016 ist daher wie folgt zu verfahren:

Durch die 2. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung NRW durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 30.11.2016 wird ein Mindestregelstundensatz von derzeit 8,84 EUR festgesetzt, der in der Hauptsatzung auch höher festgelegt werden kann. Der in dieser Verordnung festgelegte Höchstbetrag von derzeit 80,00 EUR/Stunde ist nunmehr landesweit abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin diese Beträge entsprechend aufzunehmen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.